

# Satzung der Rutenfestkommission Ravensburg e.V.

vom 25. Oktober 1978  
zuletzt geändert am 12. Dezember 1990

§ 1	Zweck des Vereins .....	1
§ 2	Name und Sitz des Vereins .....	1
§ 3	Mitwirkung der Stadt Ravensburg .....	1
§ 4	Mitgliedschaft.....	1
§ 5	Geschäftsjahr .....	2
§ 6	Organe.....	2
§ 7	Geschäftsgang in den Organen .....	2
§ 8	Mitgliederversammlung .....	3
§ 9	Vorstand .....	3
§ 10	Beirat .....	4
§ 11	Gruppenleiter .....	5
§ 12	Ausschüsse .....	5
§ 13	Auflösung.....	5

## § 1 Zweck des Vereins

- (1) Die Stadt Ravensburg begeht seit Jahrhunderten alljährlich das Ravensburger Rutenfest als Schüler- und Heimatfest. Zur Gestaltung und Durchführung des Rutenfestes haben sich seit 1911 in der Rutenfestkommission Bürger und Bürgerinnen aus allen Schichten der Bevölkerung zu freiwilliger Mitarbeit zusammengefunden.
- (2) Als Verein verfolgt die Rutenfestkommission ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Durchführung und Erhaltung des historischen Rutenfestes, der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Festes und der Förderung der Liebe zur Heimatstadt. Dieser Zweck wird durch die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder erfüllt.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## § 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Rutenfestkommission Ravensburg" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Ravensburg.

## § 3 Mitwirkung der Stadt Ravensburg

- (1) Das Recht des Gemeinderats der Stadt Ravensburg, eine Rutenfestordnung zu erlassen und alljährlich den Rutenfesttermin festzulegen, wird durch diese Satzung nicht berührt. Die Rutenfestkommission unterbreitet hierzu Vorschläge.
- (2) Schirmherr für das Rutenfest ist der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg.
- (3) Die Rutenfestkommission erfüllt ihre Aufgaben gemäß der vom Gemeinderat der Stadt Ravensburg beschlossenen Rutenfestordnung und des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Ravensburg und der Rutenfestkommission.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Rutenfestkommission kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt und geeignet ist, ehrenamtlich für das Rutenfest zu arbeiten. Über schriftlich einzureichende Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es der Anhörung des Beirates.
- (2) Von seinen aktiven Verpflichtungen kann entbunden und damit passives Mitglied werden, wer
  - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter aktiv tätig sein kann,
  - b) infolge seines Wegzugs nicht mehr mitarbeiten kann, wenn er wenigstens 12 Jahre aktiv in der Rutenfestkommission tätig war.
- (3) Durch Beschluss des Beirates kann Mitglied werden, wer über mehrere Jahre das Rutenfest finanziell und ideell erheblich gefördert hat.
- (4) Besonders verdiente Mitglieder sowie Personen, die sich um das Rutenfest in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Beirates auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Vereinsmitgliedes.
- (6) Bei 25- und 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft wird vom Vorstand das Ehrenzeichen in Silber bzw. Gold verliehen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen muss;
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, ein wichtiger Grund ist insbesondere Verweigerung der Mitarbeit, Verstoß gegen die Satzung, wiederholtes Fernbleiben von Besprechungen und Versammlungen, ehrenrühriges Verhalten in der Öffentlichkeit. Wird gegen einen Vorstandsbeschluss binnen 4 Wochen Widerspruch erhoben, entscheidet der Beirat endgültig;
  - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.  
Ein ausscheidendes Mitglied hat die ihm verliehenen Abzeichen und die evtl. in seinem Besitz befindlichen Gegenstände der Rutenfestkommission innerhalb einer Woche an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.
- (8) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

**§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

**§ 7 Geschäftsgang in den Organen**

- (1) Die Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat werden schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Den Vorsitz in den unter Abs. 1 genannten Organen hat der 1. Vorsitzende.
- (3) An die Stelle des 1. Vorsitzenden tritt im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Ist der 2. Vorsitzende ebenfalls verhindert, tritt an dessen Stelle der 3. Vorsitzende.

- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen des Vereins mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- (5) Es wird offen gewählt, wenn niemand widerspricht. Andernfalls ist geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
- (6) Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Leiter Verwaltung zu beurkunden.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Sie wird jährlich mindestens zweimal mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Ladung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
  - die Entlastung des Vorstands;
  - die Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
  - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren dingliche Belastung;
  - Maßnahmen nicht regelmäßig wiederkehrender Art, welche erhebliche Ausgaben für mehr als 3 Jahre zur Folge haben;
  - Maßnahmen, welche den herkömmlichen Ablauf des Rutenfestes wesentlich verändern;
  - die Wahl von 2 Rechnungsprüfern jeweils für 1 Jahr, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören oder mit Mitgliedern dieser Organe verwandt sind und der Mitgliederversammlung nach durchgeführter Revision vor der Entlastung des Vorstandes Bericht erstatten;
  - die Auflösung des Vereins;
  - Anträge, die mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sind und einen unter a) - i) genannten Punkte betreffen;
  - sonstige Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung macht Vorschläge zur Verbesserung von Organisation und Durchführung des Rutenfestes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es unter Angabe des Gegenstandes und Grundes schriftlich beantragt.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Ersten Vorsitzenden
  - dem Zweiten Vorsitzenden
  - dem Dritten Vorsitzenden
  - dem Leiter Finanzen
  - dem Leiter Organisation

- dem Leiter Verwaltung
  - dem Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg Kraft seines Amtes
  - dem Vertreter der Stadt Ravensburg, der vom Oberbürgermeister bestellt wird.
- (2) Die Amtsdauer der nach § 8 Abs. 2 Buchst. a) zu wählenden Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Rutenfestkommission und leitet die Durchführung des Rutenfestes. Für jedes Geschäftsjahr hat er einen Finanzierungsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertretung des Vorsitzenden werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei im Innenverhältnis der Vorsitzende nur bei Verhinderung ersetzt werden kann. Der Vorstand bedarf zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken der Einwilligung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (5) Die Vorstandssitzung ist bei Bedarf mindestens 4 Tage vorher einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann die Einberufung auch ohne Einhaltung dieser Frist erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes gegeben. Der 1. Vorsitzende kann einen Beschluss auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es mindestens 4 Vorstandsmitglieder verlangen.

## § 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- a) dem Vorstand
  - b) den vom Vorstand berufenen Verantwortlichen für
    - den Festplatz
    - die RFK-Vergnügungspark
    - den Festzug
    - die Pferdegstellung
    - das Ruten theater
    - das Tanzen, Spielen, Musizieren
    - den Frohen Auftakt
    - den Festabzeichenverkauf
    - den Glückshafen
  - c) den von den Festzugsgruppenleitern und Arbeitsgruppenleitern aus ihren Reihen gewählten Vertretern =
    - 1 Vertreter der Festzugsgruppenleiter
    - 1 Vertreter der Arbeitsgruppenleiter
  - d) mit beratender Stimme
    - dem Leiter des Kultur - Verkehrsamtes
    - dem Leiter der Stadtkämmerei
    - dem Leiter des Amtes für Schulen
- (2) Die Amtsdauer der berufenen Mitglieder des Beirats beträgt 3 Jahre.
- (3) Der Beirat ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen müssen auf Verlangen von wenigstens 6 Mitgliedern einberufen werden.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Beirat entscheidet:
- grundsätzlichen Fragen der Durchführung des Rutenfestes;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern;
  - Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
  - Abberufung eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Sie haben den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und in Fragen der Durchführung des Rutenfestes zu beraten. Die Beiräte wirken mit bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes ihres Aufgabengebietes und bei der Beratung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches.

### § 11 Gruppenleiter

- Die Gruppenleiter werden durch den Vorstand berufen.
- Die Gruppenleiter sind die aktiven Träger organisatorischer und technischer Obliegenheiten. Ihre Aufgabe ist, ihre Gruppenmitglieder zu guter und pünktlicher Mitarbeit anzuhalten und sie für die Gestaltung der Festzugsgruppen und Arbeitsgruppen einzusetzen.
- Die zuständigen Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder werden die entsprechenden Gruppenleiter bei Bedarf zu Ausschußsitzungen einberufen.
- Zu den Festzugsgruppenleitern gehören auch die Verantwortlichen für die Wagenaufbereitung und Wagengestaltung, die Pferdegestellung, Kostümbeschaffung, Kostümfundus, Geschirrkammer, Requisitenhalle. Zu den Arbeitsgruppenleitern gehören u.a. die Verantwortlichen für die RFK-Vergnügungseinrichtungen und Dienstplanung sowie die Verantwortlichen für das Adler- und Bogenschießen, Altenschießen, Rutenkonzerte, das Springen und den Schülerjugendmarkt.
- Die Festzugsgruppenleiter und die Arbeitsgruppenleiter wählen jeweils aus ihrer Reihe einen Vertreter in den Beirat.

### § 12 Ausschüsse

- Bei Bedarf können für bestimmte Aufgaben widerruflich oder auf Zeit beratende Ausschüsse gebildet werden. Diesen Ausschüssen können auch Bürger der Stadt Ravensburg angehören, die nicht Mitglieder der Rutenfestkommission sind.
- In beratenden Ausschüssen soll die Lehrerschaft und die Schülervvertretung angemessen berücksichtigt werden. Bei den für sie wichtigen Fragen der Durchführung des Rutenfestes ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Einberufung und Vorsitz übernimmt jeweils ein Vorstandsmitglied, die Schriftführung ein Mitglied des betreffenden Ausschusses. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse der Ausschüsse gegenüber dem zuständigen Vereinsorgan.

### § 13 Auflösung

- Die Auflösung der Rutenfestkommission kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist, dass in der Versammlung 2/3 aller Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser kann die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Ravensburg, die es zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung des historischen Rutenfestes zu verwenden hat.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 25.10.1978.

Änderung von der Mitgliederversammlung genehmigt am 12.12.1990